

Allgemeine Fragen

Änderung der Altersgrenzen in Kinderkrippen, Kindergärten und Heilpädagogischen Kindergärten (§3 Abs.1 lit. a, b und g StKBBG)

Frage:

Dürfen Kinder, die laut Mutter-Kind-Pass einen späteren, errechneten Geburtstermin als den tatsächlichen vorweisen können, weiter die Kinderkrippe besuchen obwohl das Kind bereits 3 Jahre alt ist (errechneter Geburtstermin September, Oktober.....)?

Antwort:

Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Fällt der 3. Geburtstag vor den 1.9., liegt aber der errechnete Geburtstermin ab dem 1.9., kann die Einrichtung auch im neuen Kinderbetreuungsjahr besucht werden.

Der Mutter-Kind-Pass ist in diesem Falle bei der Anmeldung des Kindes der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen.

Fällt der Geburtstag des Kindes zwischen den 1. September und dem Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres, so kann die Kinderkrippe auch im neuen Kinderbetreuungsjahr besucht werden.

Frage:

Wie lange dürfen Kinder in Ausnahmefällen den Heilpädagogischen Kindergarten besuchen?

Antwort:

Kinder dürfen grundsätzlich bis zur Erreichung der Schulpflicht einen Heilpädagogischen Kindergarten besuchen. Im Ausnahmefall auch nach Eintritt der Schulpflicht, längstens bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das Kind das 7. Lebensjahr (bisher 8. Lebensjahr) vollendet.

Maximale Aufenthaltsdauer eines Kindes (§ 13 Abs. 2 StKBBG)

Frage:

Wie lange darf die maximale Anwesenheitsdauer eines Kindes in der Einrichtung sein?

Antwort:

In Ganztags- bzw. erweiterten Ganztagsgruppen täglich höchstens 10 Stunden. Ein begründeter Ausnahmefall muss nicht vorliegen, Eltern müssen auch keine Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin mehr vorweisen, dass aufgrund ihrer Arbeitszeit mehr als eine 8-stündige Einschreibung des Kindes benötigt wird.

Aufnahme von Kindern in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§28 StKBBG)

Frage:

Dürfen Kinder, die bereits schulpflichtig wären aber im häuslichen Unterricht gemeldet sind, im Kindergarten aufgenommen werden?

Antwort:

Eine Aufnahme des Kindes, welches sich im häuslichen Unterricht befindet, ist zwar möglich, es ist aber dringend zu beachten, dass diese Kinder NICHT vorrangig und nach Möglichkeit nur halbtägig aufzunehmen sind.

Frage:

Müssen Eltern bei der Anmeldung des Kindes einen Impfpass vorlegen und einen aufrechten Masernimpfstatus vorweisen?

Antwort:

Der Impfpass ist bei der Anmeldung vorzulegen, ein aufrechter Masernimpfstatus gilt als Reihungskriterium von nicht besuchspflichtigen Kindern.

Allgemeine Fragen

Anwesenheitspflicht von Kindern in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§32, §38 Abs. 1 StKBBG)
Frage: Wie ist die Anwesenheitspflicht von Kindern in den institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geregelt?
Antwort: Kinderkrippen: zumindest 3 Tage pro Woche alle übrigen Einrichtungsarten: zumindest 4 Tage pro Woche (Achtung: Kinder U3 in AEWG haben die gleiche Anwesenheitspflicht wie Kinder im Kindergarten) verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr: 5 Tage pro Woche für mindestens 20 Stunden
Einhebung des Elternbeitrages / Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe (§33 StKBBG, §16 StKBFG)
Frage: Wie oft werden künftig Elternbeiträge in Jahresbetrieben eingehoben?
Antwort: Elternbeiträge werden künftig in 10 Teilbeträgen in Jahresbetrieben eingehoben.
Frage: Wie oft wird die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt?
Antwort: Für Jahresbetriebe wird max. 10x jährlich die Landes-Kinderbetreuungshilfe gewährt (sofern nicht ohnehin Sozialstaffel gewährt wird)
Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kinderbetreuungsjahr bei vorzeitiger Einschulung (§8 Abs. 6 StKBFG)
Frage: Gibt es weiterhin die Möglichkeit einer Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt bei vorzeitiger Einschulung?
Antwort: Nein. Die Rückerstattung gibt es letztmalig für Kinder, die im Kinderbetreuungsjahr 2018/19 das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt absolvierten. (Achtung: Ansuchen um die Rückerstattung bis zum 30.09.2020 möglich)
Hortzusatzausbildung für Kindergartenpädagoginnen/Kindergarten-pädagogen in Alterserweiterten Gruppen (§ 17 Abs. 3 lit. e StKBBG)
Frage: Müssen KindergartenpädagogInnen, die in Alterserweiterten Gruppen tätig sind, eine Zusatzausbildung für den Hort vorweisen?
Antwort: Für KindergartenpädagogInnen ohne Hortausbildung, die in Alterserweiterten Gruppen eingesetzt werden, ist keine Ausnahmegenehmigung mehr notwendig.

Allgemeine Fragen

Bewilligung zur Unterschreitung der Frist der mindestens zweijährigen Verwendung im einschlägigen Fachdienst für Leiterinnen/Leiter durch die Landesregierung (§ 19 Abs. 1 StKBBG)

Frage:

Ist es möglich, eine Leitung für eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzusetzen, wenn sie noch keine 2 Jahre Praxiserfahrung vorweisen kann?

Antwort:

Ja, mit Bewilligung der A6, diese kann aber nur erteilt werden, wenn glaubhaft keine geeignete Bewerberin/kein geeigneter Bewerber für die Leitung zur Verfügung steht, es ist dazu ein Antrag der Erhalterin/des Erhalters nötig.